

# Die Rolle des Psychotherapeuten in der Suchtbehandlung

**Peter Missel**  
Leitender Psychologe  
MEDIAN Kliniken Daun

**Präsident dg sps**

**BPtK – 17.11.2017**

1. Suchttherapie oder Psychotherapie der Sucht
2. Psychotherapie und Suchtbehandlung, Positionspapier von Bundespsychotherapeutenkammer und Fachverband Sucht e.V.
3. Psychotherapeutengesetz
4. Personalanforderungen der Leistungsträger
5. Zum Stellenwert der Psychotherapie in der Suchtrehabilitation aus der Sicht der dg sps

# 1. Suchttherapie oder Psychotherapie der Sucht

# Klassifikation psychischer Störungen



- Das ICD-10, Kapitel V (F) als ‚Internationale Klassifikation psychischer Störungen‘ ordnet Suchterkrankungen als ‚psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F1)‘ ein.
- Es heißt im Übrigen psychische Störungen, nicht psychiatrische Störungen.
- Das DSM-5 beschreibt Kodierung, Klassifikation und Diagnostik psychischer Erkrankungen.
- Das entsprechende Kapitel heißt ‚Störungen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen und abhängigen Verhaltensweisen‘.
- Suchterkrankungen sind also psychische Störungen.

- In Deutschland hat sich über Jahrzehnte ein bewährtes Suchthilfesystem als Sonderversorgungssystem herausgebildet.
- Dieses System bietet die Vorteile interdisziplinärer Zusammenarbeit und Vernetzung von Suchthilfe, Beratung und Behandlung.
- Gleichzeitig hat dieses Sonderversorgungssystem aber gleichsam iatrogen zur gesonderten Einordnung für Suchterkrankungen außerhalb des Kanons psychischer Störungen geführt.

# Sonderversorgungssystem Sucht



- Die dg sps ist der Auffassung, dass Suchterkrankungen sozusagen in das Behandlungssystem psychischer Erkrankungen langfristig reintegriert werden muss.
- Von daher sprechen wir von Psychotherapie der Sucht und nicht von Suchttherapie.

**2.**  
**Psychotherapie und**  
**Suchtbehandlung,**  
**Positionspapier von**  
**Bundespsychotherapeutenkammer**  
**und Fachverband Sucht e.V.**

---

**Möglichkeiten der Kooperation zwischen Psychotherapie und Suchtbehandlung gemäß gemeinsamem Positionspapier von Bundespsychotherapeutenkammer und Fachverband Sucht e.V.**



- Psychotherapie ist gemäß Leitlinienempfehlungen vor dem Hintergrund häufig bestehender psychischer Komorbiditäten ein wichtiger Bestandteil im Suchthilfesystem.
- Die Behandlung Abhängigkeitskranker stellt ein wichtiges Arbeitsfeld Psychologischer Psychotherapeuten dar. Die Kompetenzen ambulant tätiger und angestellter Psychologischer Psychotherapeuten sind in allen Bereichen der Suchtkrankenversorgung und in der Suchtforschung erforderlich, um eine hohe Versorgungsqualität und deren Weiterentwicklung sicherzustellen.



Die dg sps schätzt, dass in ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen der Suchthilfe bis zu 500 Psychologische Psychotherapeuten, in stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen für Abhängigkeitskranke bis zu 700 Psychologische Psychotherapeuten und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern und Fachabteilungen bis zu 400 weitere Psychologische Psychotherapeuten in der Krankenbehandlung Abhängigkeitskranker tätig sind.

## Möglichkeiten zur Verbesserung der Kooperation zwischen niedergelassenen Psychotherapeuten und der Suchtkrankenhilfe



- Ambulante psychotherapeutische Versorgung von Personen mit Abhängigkeitserkrankungen, bei vorliegender dauerhafter Abstinenz
- Ambulante psychotherapeutische Behandlung von Patienten mit schädlichem Gebrauch als Hauptdiagnose
- Vermittlung abhängigkeitskranker Personen durch Psychologische Psychotherapeuten in suchtspezifische Beratungs- und Behandlungsangebote, insbesondere auch in Maßnahmen der stationären Akutbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker

## Möglichkeiten zur Verbesserung der Kooperation zwischen niedergelassenen Psychotherapeuten und der Suchtkrankenhilfe



- Vermittlung abhängigkeitskranker Personen, insbesondere mit komorbiden psychischen Erkrankungen durch Einrichtungen der Suchtkrankenversorgung in die vertragspsychotherapeutische Behandlung
- Wechselseitiges Schnittstellen- und Entlassungsmanagement zwischen den Versorgungsbereichen

**Bundespsychotherapeutenkammer,  
Fachverband Sucht e.V. und Deutsche  
Gesellschaft für Suchtpsychologie fordern  
eine entsprechende gesetzliche Änderung in §  
73 Abs. 2 SGB V, um**



- die psychotherapeutische Verordnungen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (**realisiert für SGB V, nicht für SGB VI**)
- die psychotherapeutische Verordnung von Krankenhausbehandlungen oder Behandlungen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (**teilweise realisiert**)
- die psychotherapeutische Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen oder der medizinische Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder die die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes benötigen (**nicht umgesetzt**) und
- die psychotherapeutische Verordnung von Soziotherapie (**realisiert**).

**durch Psychotherapeuten zu ermöglichen.**

## Konsequenzen seit 2008



Die Änderung des § 73 Abs. 2 SGB V ist nicht grundlegend erfolgt, aber

- der gemeinsame Bundesausschuss hat die Psychotherapie-Richtlinie für den Indikationsbereich ‚Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten‘ am 14. April 2011 geändert und dies auch im „Kommentar Psychotherapie-Richtlinien (9. aktualisierte und ergänzte Auflage“) berücksichtigt.
- Diese Ausnahmeregelung greift jedoch nur dann, wenn die Suchtmittelfreiheit parallel zur Behandlung bis zum Ende von maximal 10 Therapiestunden erreicht werden kann. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu dokumentieren, die nicht vom Therapeuten selbst ausgestellt wird.

## Konsequenzen seit 2008



- Des Weiteren kann Psychotherapie bei gleichzeitiger Substitutionsgestützter Behandlung erfolgen, falls eine Indikation hierfür gegeben ist. Dabei muss ein Beigebrauch ausgeschlossen und die regelhafte Zusammenarbeit und Abstimmung des Therapeuten mit den substituierenden Ärzten und den ggf. bei psychosozialen Betreuungs- oder Behandlungsmaßnahmen zuständigen Stellen hinsichtlich der Behandlungsziele erfolgen.
- Zukünftig kann Psychotherapie gemäß der Änderung des § 22 Abs. 2 (1a) der Psychotherapie-Richtlinie auch bei schädlichem Konsum und nicht nur bei Abhängigkeit von psychotropen Substanzen erfolgen (Ausschluss: Nikotin, 17.1 und 17.2).

# 3. Psychotherapeutengesetz

## 3.1 Das zurzeit gültige Psychotherapeutengesetz

- Das Psychotherapeutengesetz hat sich weitgehend mit seinen Bestimmungen zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten auf die Zielsetzung der vertragspsychotherapeutischen Versorgung konzentriert, eine Verbesserung der Situation der angestellten Psychologischen Psychotherapeuten wurde kaum verfolgt.
- Im Rahmen der Absolvierung der praktischen Tätigkeit von bis zu 1.800 Stunden können Psychologen im Praktikum zurzeit (in der Regel) diese Tätigkeit auch in stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Versorgung Abhängigkeitskranker durchführen, wenn eine Weiterbildungsermächtigung des Leitenden Arztes von mindestens einem Jahr für den Bereich Psychiatrie und Psychotherapie vorliegt.



# 3. Psychotherapeutengesetz

## 3.2 Novellierung des Psychotherapeutengesetz

Dies sieht ein Studium der Psychotherapie mit Masterabschluss und Erhalt der Approbation vor. Eine entsprechende Alters- und Verfahrensspezifische Weiterbildung als Voraussetzung zur sozialrechtlichen Zulassung mit einer Zeit von 5 Jahren mit ambulanten und stationären Weiterbildungsmodulen ist vorgesehen.

- Des Weiteren ist die dg sps der Auffassung, dass bei einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes die Kompetenzbereiche der Psychologischen Psychotherapeuten ausgedehnt werden, insbesondere die Stellung der angestellten Psychologischen Psychotherapeuten verbessert werden sollte.
- Weiterbildungsstellen in ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen (Sucht und Psychosomatik) müssen gesichert werden.

# 4. Personalanforderungen der Leistungsträger in der medizinischen Rehabilitation

- Bei der Einstellung von Psychologen im Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker sollten vorrangig Psychologen mit fortgeschrittener oder abgeschlossener Ausbildung als approbierter Psychologischer Psychotherapeut berücksichtigt werden. Nur so kann auch ein mit dem Indikationsbereich Psychosomatik vergleichbarer psychotherapeutischer Versorgungsstandard mittel- bis langfristig für den Bereich bzw. die Berufsgruppe der Psychologen gewährleistet werden.

**5.  
Zum Stellenwert  
der Psychotherapie  
in der Suchtrehabilitation  
aus Sicht der dg sps**

# Psychologische Psychotherapeuten **dg sps** in der Suchtkrankenversorgung

- Zentraler Ansatzpunkt für die Veränderung suchtbezogenen Risikoverhaltens, schädlichen oder abhängigen Konsumverhaltens bietet sich in einer Veränderung in psychischen Funktionsbereichen. In diesem Bereich liegt ausbildungsspezifisch eine besondere Fachkompetenz der Psychologen.
- Psychologische Psychotherapeuten haben weitere Kompetenzen in der Behandlung psychischer Störungen erworben und damit auch die Berechtigung, selbständig in diesem Heilberuf tätig zu werden (Approbation).

# Psychologische Psychotherapeuten **dg sps** in der Suchtkrankenversorgung

- Bei der Behandlung suchtkranker Menschen hat die Psychologie in den letzten Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer modernen evidenzbasierten Suchtkrankenbehandlung (vgl. AWMF-Leitlinien) geleistet. Bei vielen psychotherapeutischen Verfahren (vgl. S3-Leitlinien Alkoholbezogene Störungen) handelt es sich in der Behandlung substanzbezogener Störungen um psychologische Therapiemethoden (z. B. Cognitiv-Behaviorale Therapie, Motivational Interviewing, Soziales Kompetenztraining, Rückfallmanagement).



# Psychologische Psychotherapeuten **dg sps** in der Suchtkrankenversorgung

- Die Psychologie als Wissenschaft und suchtpsychologische Wissenschaftler haben in psychologischen und interdisziplinären Forschungsansätzen wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung des Störungs- und Veränderungswissens bei Suchtkranken erarbeitet.
- Psychologische Psychotherapeuten haben bei der Weiterentwicklung von Klinikkonzepten (Behandlungs- und Zielgruppenkonzepte) in den Rehabilitationskliniken grundlegende und differenzierte Konzeptarbeiten vorgenommen.

# Psychologische Psychotherapeuten **dg sps** in der Suchtkrankenversorgung

- Die Kompetenzen von Psychologischen Psychotherapeuten sind daher in allen Bereichen der Suchtkrankenversorgung (von der Prävention über die Krankenbehandlung und Rehabilitation bis zur Nachsorge) und in der Suchtforschung erforderlich, um eine hohe Versorgungsqualität und deren Weiterentwicklung sicherzustellen. Für den Bereich der medizinischen Rehabilitation gilt dies sowohl für die berufsbegleitende ambulante Rehabilitation, die ganztägig ambulante Rehabilitation, die ambulante Rehabilitation, die stationäre Rehabilitation und die Nachsorge.
- Psychologische Psychotherapeuten sind ebenfalls in besonderer Weise geeignet, Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Suchtkrankenversorgung zu übernehmen. Dies gilt sowohl für Teamleitung wie Teilhabe an den entsprechenden Klinikleitungen.

- Psychologische Psychotherapeuten unterstreichen die gute Kooperation im Bereich der medizinischen Rehabilitation mit Chefärzten, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzten für Psychosomatik und Psychotherapie und allen anderen ärztlichen Kolleginnen und Kollegen.

# Psychologische Psychotherapeuten als Angestellte



- Angestellte Psychologische Psychotherapeuten leisten wesentliche Beiträge in der Suchtkrankenversorgung.
- Die dg sps fordert die Bundespsychotherapeutenkammer und die jeweils zuständigen Landespsychotherapeutenkammern nachdrücklich auf, sich der Anliegen der angestellten Psychologischen Psychotherapeuten anzunehmen (auch bei einer Novellierung des PTG).
- Die dg sps setzt sich bei den Tarifpartnern für eine angemessene Vergütung der Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein (Facharzt-Analogie).

# Psychologische Psychotherapeuten als Angestellte



- Die dg sps wendet sich deutlich gegen Weiterbildungs-Curricula wie eine mögliche Weiterbildung zum Reha-Psychologen oder Suchtpsychologen, da dies eine Einschränkung der für alle Krankheitsbilder gültigen Approbation nach sich ziehen würde.
- Die dg sps empfiehlt hingegen eine Fortbildung zur Suchtpsychologie, vergleichbar der Fortbildung zur Suchtmedizin, und verweist auf die von ihr angebotenen Fortbildungscurricula.

# Leistungsträger und Psychologische Psychotherapeuten



- Die dg sps sieht den Stellenwert und die Bedeutung der Arbeit von Psychologischen Psychotherapeuten durch die Leistungsträger nur unzureichend gewürdigt.
- Die dg sps empfiehlt der Deutschen Rentenversicherung, für alle relevanten Richtlinien (z. B. Konzept zur Strukturqualität, Strukturhebungsbögen, Leitfäden und Anforderungsprofile) bei den personellen Anforderungen den Einsatz von Psychologischen Psychotherapeuten hervorzuheben. Die Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sollte gesondertes Qualitätsmerkmal einer Einrichtung darstellen.

# Leistungsträger und Psychologische Psychotherapeuten



- Die dg sps ist der Auffassung, dass die Deutsche Rentenversicherung (unabhängig von der Funktion des jeweiligen Leitenden Arztes) den Einsatz von Psychologischen Psychotherapeuten als Teamleiter, Mitglied der jeweiligen Klinik- oder Ambulanzleitung gesondert zu erheben und als Qualitätsmerkmal von Einrichtungen festzuhalten.
- Diese Empfehlungen sollten für Suchtberatungsstellen, ambulante Rehabilitationseinrichtungen, ganztägig ambulante Rehabilitationseinrichtungen und stationäre Rehabilitationseinrichtungen gelten.

# Psychologische Psychotherapeuten und dg sps



- Die dg sps setzt sich für Kompetenz- und Funktionsprofile von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Suchtkrankenversorgung, insbesondere im Bereich der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker ein.
- Dabei hat die dg sps bereits 2005 die Bundespsychotherapeutenkammer und die Landespsychotherapeutenkammer gebeten, auf Änderungen des § 107 SGB V Abs. 1 Satz 2 und des § 15 Abs. 2 SGB VI hinzuwirken, um die Übernahme von Leitungsfunktionen von Psychologischen Psychotherapeuten rechtlich abzusichern. Als Ergänzung wurde jeweils vorgeschlagen, dass Einrichtungen unter ständiger ärztlicher *oder psychotherapeutischer Leitung bzw. Verantwortung* stehen können.



- Suchterkrankungen zählen zu den psychischen Störungen.
- Psychotherapie ist bei dieser Klientel die wirksamste Behandlungsmethode.
- Patienten mit Abhängigkeitserkrankungen sollten vermehrt wirksame psychotherapeutische Leistungen erhalten.
- Die Profession der Psychologischen Psychotherapeuten sollte sich die psychotherapeutische Behandlung dieser großen Patientengruppe zur wesentlichen Aufgabe machen – nicht nur in den akut- und rehabilitativ behandelnden Einrichtungen, sondern auch im Bereich der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung.

**Ich danke  
für Ihre  
Aufmerksamkeit**